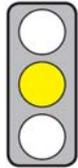


## KERNPUNKTE

**Ziel der Verordnung:** Mit der Verordnung soll eine zehnjährliche Bereitstellung umfassender Daten über Bevölkerung und Wohnsituation geregelt werden.

**Betroffene:** Statistische Ämter, sonstige Behörden und Bürger.



**Pro:** Es wird ein einheitliches Bezugsjahr für die Daten festgelegt. Die Wahl der Datenquellen und Erhebungsmethoden wird den Mitgliedstaaten überlassen.

**Contra:** Die freiwillige Datenübermittlung ist unverhältnismäßig und birgt die Gefahr einer Erweiterung der Erhebungspflichten. Die Statistiken zur Wohnungssituation sind angesichts der Politikkompetenzen der EU zu umfangreich.

**Änderungsbedarf:** Streichung der freiwilligen Datenübermittlung aus der Verordnung, Einschränkung der zu meldenden Daten über die Wohnungssituation und die familiäre Situation.

## INHALT

### Titel

**Vorschlag KOM(2007) 69** vom 23. Februar 2007 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Volks- und Wohnungszählungen**

### Kurzdarstellung

- ▶ Mit der Verordnung werden gemeinsame Regeln für die Bereitstellung von statistischen Daten über Bevölkerung und Wohnungssituation aufgestellt.
- ▶ **Datenerhebung und -übermittlung**
  - Die Daten sind alle zehn Jahre von den Mitgliedstaaten zu erheben (Art. 1).
  - Für alle Mitgliedstaaten wird ein einheitliches Bezugsjahr festgelegt; das erste Bezugsjahr ist 2011. Die nachfolgenden Bezugsjahre werden von einem Ausschuss (Komitologieverfahren) festgelegt (Art. 5 Abs. 2)
  - Die Daten müssen spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Bezugsjahres an die Kommission übermittelt werden (Art. 5 Abs. 3).
- ▶ **Vorzulegende Daten** (Art. 3 und Anhang)
  - Die Daten sind für verschiedene geografische Ebenen zu liefern: die nationale Ebene, die Bundesländer, die Regierungsbezirke, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden.
  - Die Daten zur Bevölkerung umfassen u.a.: Familienstand, Beziehungen zwischen den Haushaltsmitgliedern, üblicher und vorheriger Aufenthaltsort, Typ der Kernfamilie und des privaten Haushalts. Auf nationaler Ebene sowie Länder- und Regierungsbezirksebene zusätzlich: Stellung im Beruf, Erwerbsstatus.
  - Die Daten zu den Wohnungen umfassen u.a.: Belegungsstatus der Wohnung, Zahl der Räume und Nutzfläche. Auf nationaler Ebene sowie Länder- und Regierungsbezirksebene zusätzlich: Eigentumsverhältnisse, Bad, Toilette, Heizungstyp.
- ▶ **Freiwillige Daten** (Art. 3 und Anhang)
  - Die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis zusätzliche Daten für sämtliche geografischen Ebenen liefern; die Kommission empfiehlt dies ausdrücklich.
  - Die freiwilligen Daten zur Bevölkerung umfassen dabei u.a.: Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, Verkehrsmittel für die Fahrt zur Arbeit, De-facto-Familienstand, Datum der Eheschließung/des Beginns einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Hauptquelle des Lebensunterhalts, Einkommen, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Miete und Verfügbarkeit eines Parkplatzes.
  - Die freiwilligen Daten zu den Wohnungen umfassen u.a.: Vorhandensein einer Ferienwohnung, Warmwasser, zum Heizen verwendete Energiequellen, Klimaanlage und Mülltrennung im Haushalt.

► **Datenquellen und Datenqualität** (Art. 4)

- Die Kommission legt im Komitologieverfahren Anforderungen an die Qualität der Daten fest, die die Mitgliedstaaten durch erforderliche Maßnahmen sichern müssen.
- Die Wahl der Datenquelle und damit die Erhebungsmethode bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.
- Die Mitgliedstaaten verfassen für die Kommission einen Qualitätsbericht, in dem sie die Wahl der verwendeten Datenquellen begründen und die Auswirkungen dieser Wahl auf die Datenqualität erläutern.

### Änderung zum Status quo

Die Erhebung dieser statistischen Daten ist auf europäischer Ebene bisher nicht geregelt. Die letzte EU-weite Volks- und Wohnungszählung fand 2001 auf der Basis eines „Gentlemen's Agreement“ statt. In Deutschland werden Volks- und Wohnungszählungen aufgrund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 - MZG 2005) regelmäßig stichprobenartig durchgeführt. Ein Zensusvorbereitungsgesetz 2011 ist bereits im Gesetzgebungsverfahren. In diesem Gesetz werden die Vorgaben der Verordnung berücksichtigt.

### Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission ist der Meinung, eine Rechtsvorschrift auf europäischer Ebene sei notwendig, um die Vergleichbarkeit und Qualität der Statistiken zu gewährleisten. Die unter dem „Gentlemen's Agreement“ gelieferten statistischen Daten konnten ihrer Ansicht nach die erforderliche Qualität nicht gewährleisten.

### Positionen der EU-Organe

#### Europäische Kommission

Die Kommission argumentiert, für die Durchführung und Bewertung ihrer Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Strukturpolitik benötige sie Bevölkerungsdaten von hoher Qualität, so zum Beispiel für Fördermaßnahmen zum regionalen Zusammenhalt. Die Daten seien außerdem erforderlich, um sicherzustellen, dass die für die Beschlussfassung im Europäischen Rat erforderliche qualifizierte Mehrheit tatsächlich das erforderliche Quorum von 62 % (65% ab 2014) der Gesamtbevölkerung der EU repräsentiert.

#### Ausschuss der Regionen

Offen.

#### Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Offen.

#### Europäisches Parlament

Offen.

#### Rat

Offen.

### Stand der Gesetzgebung

23.02.07 Annahme durch Kommission  
Offen Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

### Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (federführend), Berichterstatte N.N.; Wirtschaft und Währung; Regionale Entwicklung
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Innenausschuss (f); Arbeit und Soziales; Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Angelegenheiten der EU
Ausschüsse der Deutschen Bundesrates:	Europa (f); Finanzen; Inneres; Wohnungsbau
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mit- gliedstaaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

### Formalien

Kompetenznorm:	Art. 285 Abs. 1 EGV (Gemeinschaftsstatistiken)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

## BEWERTUNG

### Ökonomische Folgenabschätzung

#### Ordnungspolitische Beurteilung

Zuverlässige und vergleichbare **statische Daten sind** für eine an Sachproblemen orientierte Politik **unabdingbar**. Das erstmals in der Verordnung vorgesehene EU-weit **einheitliche Bezugsjahr** für die Erhebung von statistischen Daten **ist daher begrüßenswert**.

Da durch eine Datenerhebung Kosten beim Steuerzahler und bei den Befragten anfallen, muss die Datenerhebung auf das für die Gestaltung der Rahmenbedingungen und die Infrastrukturplanung notwendige Minimum beschränkt sein. Die durch die Datenerhebung entstandenen Kosten müssen durch sich darauf stützende Politikprojekte gerechtfertigt werden können.

Diese Bedingungen sind **bei den Wohnungszählungen** nicht erfüllt. Es ist **nicht ersichtlich, welche Politikkompetenz der EU die Erhebung** von Daten – zum Teil bis auf Gemeindeebene – etwa über das Vorhandensein eines Bades oder über die Nutzfläche einer Wohnung **notwendig macht**. Dabei sind die Kosten einer solchen Wohnungszählung beträchtlich: In Deutschland werden alle Gebäude- und Wohnungseigentümer kostenaufwendig ermittelt und postalisch befragt.

Vor diesem Hintergrund ist allerdings grundsätzlich **zu begrüßen, dass** die Verordnung vorsieht, dass die **Mitgliedstaaten über Datenquellen und Erhebungsmethoden entscheiden**. Dies ermöglicht in Deutschland bei der Volkszählung die Umstellung von einer flächendeckenden Vollbefragung auf einen registergestützten Zensus. Es werden nur die Daten erhoben, die nicht bereits in Verwaltungsregistern vorhanden sind.

Die in der Verordnung vorgesehene **Möglichkeit, auf freiwilliger Basis statistische Daten zu liefern, ist abzulehnen**. Diese Freiwilligkeit läuft dem Prinzip der Vergleichbarkeit der Daten zuwider und birgt daher die **Gefahr, dass** auch die **Erhebung dieser Daten zur Pflicht erklärt wird**.

#### Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Kosten zur Erhebung der in der Verordnung verlangten Daten schätzt das statistische Bundesamt für Deutschland auf 176 Mio. €. Zusätzlich entsteht im Rahmen der Wohnungszählung vor allem bei Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen sowie bei Wohnungsgesellschaften ein **erheblicher Verwaltungsaufwand**.

#### Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die Verordnung belastet die öffentlichen Haushalte sowie einige Wirtschaftsakteure. Ob und in welchem Umfang die erhobenen Daten mittelbar über eine bessere Politik zu neuen Wachstumspotenzialen und zu positiven Wirkungen am Arbeitsmarkt führen werden, **entzieht sich der heutigen Beurteilung**.

#### Folgen für die Standortqualität Europas

Die Folgen der Verordnung für die Standortqualität Europas sind **vernachlässigbar**.

### Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

#### Berechtigung hoheitlichen Handelns

Für rationales und planvolles Handeln, auch im Interesse der Betroffenen, sind statistische Daten erforderlich. Eine Datenerhebung zu diesem Zweck ist grundsätzlich sachgerecht. Allerdings sind Meldepflichten nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken zulässig; insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Bestimmungen zum Datenschutz müssen beachtet werden.

#### Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Auch der europäische Gesetzgeber benötigt einheitliche und vergleichbare Daten für rationales und planvolles Handeln der EU. Einheitliche Vorgaben der EU über die Qualität der Daten gewährleisten dies besser als es die Mitgliedstaaten könnten. EU-Handeln ist daher insoweit sachgerecht.

#### Verhältnismäßigkeit

Die Verordnung ist **teilweise unverhältnismäßig**. Neben den obligatorischen Angaben sollen auch freiwillige Angaben übermittelt werden können. Die **freiwillige Datenübermittlung ist ungeeignet, das Ziel zu erreichen**, eine einheitliche Datenbasis auf europäischer Ebene zu erhalten.

Auch unterliegt die Datenerhebung der Einschränkung, dass die EU nur Daten erheben darf, „wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich ist“ (Art. 285 Abs. 1 EG-Vertrag). Es ist also ein Zusammenhang zwischen den zu erhebenden Daten und der Rechtsetzungskompetenz erforderlich. Unter diesem Aspekt ist die Erhebung einzelner Daten unverhältnismäßig, insbesondere zur Situation im Haushalt und der familiären Situation sowie einzelne Angaben zur Ausstattung einer Immobilie, wie beispielsweise die Frage nach der Toilette, dem Bad oder der Heizung. Die Kommission zeigt nicht auf, wozu die Erhebung dieser Daten erforderlich ist. Sie verweist lediglich auf die Ziele der Lissabon-Strategie. Sie weist weder eine Kompetenz im Bereich der Familienpolitik nach, noch vermag sie zu begründen, für welche konkreten Politik- und Kompetenzbereiche sie die genannten Angaben zu Immobilien benötigt.

### **Juristische Bewertung**

#### **Rechtmäßigkeit der Verordnung, Kompatibilität mit EU-Recht**

Die Umsetzung müsste in Deutschland durch Zustimmungsgesetz erfolgen. Aus diesem Grund ist der Bundesrat auch am europäischen Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Diese Beteiligung ist erfolgt.

#### **Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung**

Bei der Umsetzung in nationales Recht ist insbesondere zu beachten, dass Art. 84 Abs. 1 GG dem Bund enge Grenzen setzt, wenn es darum geht, Verwaltungsverfahren vorzuschreiben oder Aufgaben durch Bundesgesetz an Gemeinden zu übertragen.

Die zu erhebenden Daten liegen innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen (BVerfGE 65, 1 und 27, 1).

### **Alternatives Vorgehen**

Nicht ersichtlich.

### **Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU**

Es ist mit der Ausweitung der obligatorisch zu meldenden Daten zu rechnen, wenn die Auflistung der freiwillig zu meldenden Daten erhalten bleibt.

### **Zusammenfassung der Bewertung**

Der Umfang der zu meldenden Daten, insbesondere über die Wohnungssituation und die familiäre Situation, muss eingeschränkt werden. Ebenfalls muss die Auflistung der freiwillig zu meldenden Daten gestrichen werden.

Die Verordnung kann mit den angesprochenen Änderungen verabschiedet werden.